

Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist für die Dauer des vormittägigen Gottesdienstes an den in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen untersagt.

Am Christtage, Palmsonntage und den übrigen Tagen der Charwoche, am Oster- und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, am Fronleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Betttag fällt, erstreckt sich das Verbot auf den ganzen Tag.

Jedoch dürfen von drei Uhr nachmittags am Christtage, Oster-, Pfingstsonntage, sowie am Fronleichnamstage Musikaufführungen, sowie Theatervorstellungen, an den drei letzten Tagen der Charwoche Aufführungen ernster Musik und an den vier ersten Tagen der Charwoche, sowie am Buß- und Betttage außer Aufführungen ernster Musik auch Theatervorstellungen ersten Inhalts stattfinden, vorbehaltlich der nach § 63 R.-St.-G.-V. der Polizeibehörde zustehenden Unterjagungsbefugnis.

Bekanntmachung des Gr. Bezirksamts vom 7. Jan. 1911 Nr. 2065 IV.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem neueren Erlasse Großh. Ministeriums des Innern an den in § 7 Abs. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892 bezw. 25. Juli 1898 genannten hohen Feiertagen Fußballwettspiele, an denen sich Angehörige verschiedener Vereine beteiligen, als Schaustellungen im Sinne der angeführten Bestimmung anzusehen sind und demgemäß, soweit sie öffentlich stattfinden, d. h. dem Publikum allgemein zugänglich sind, ohne Rücksicht darauf, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, an den bezeichneten Tagen verboten sind.

Übungsspiele der Vereine, an denen nur Vereinsmitglieder teilnehmen, sind auch an den genannten Feiertagen nicht zu beanstanden.

§ 8. Bekanntmachung der Zeit des Gottesdienstes. Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beziehungsweise (§ 6) auch des Nachmittagsgottesdienstes, für welche obige Verbote Platz greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht.

§ 9. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft, für die in § 2 bezeichneten Betriebe jedoch erst von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen für diese Betriebe die Bestimmungen der §§ 105 a ff. der Gewerbe-Ordnung durch Kaiserl. Verordnung (Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, Reichsgesetzblatt Seite 261) in Kraft gesetzt werden.

Von dieser Zeit treten die Verordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, außer Wirksamkeit.

### Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 wurde durch eine solche vom 20. Februar 1907 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 139) in nachstehender Weise abgeändert:

I. In § 1 wird der folgende vierte Absatz beiegefügt:

Allgemeine Ausnahmen von dem im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten Verbot können hinsichtlich des Fronleichnamstages und des Karfreitages durch Entschließung des Ministeriums des Innern bewilligt werden.

II. Der durch unsere Verordnung vom 31. Juli 1896 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 240) eingefügte dritte Absatz des § 3 erhält folgende Fassung:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann das öffentliche Auslegen und Aushängen der Waren an Verkaufsstellen (Abs. 1 Ziff. 3) in weiterem Umfang gestattet werden.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juli 1907 auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1907, die Abänderung der Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift vom 2. November 1896.

Das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waren an Verkaufsstellen ist an Sonn- und Festtagen auch außerhalb der für den Gewerbebetrieb freigegebenen Zeit statthaft.